

Information 800.117.02 (1)

Tierschutz

Information über den Umgang mit Hunden

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Ausgangslage und Zielsetzung	2
II Unzulässiger Umgang mit Hunden - Erläuterungen zu den Begriffen	2
1 Umgang mit Hunden	2
2 Übermässige Härte	2
3 Strafschüsse	3
4 Stachelhalsbänder	3
5 Verwendung von Hilfsmitteln	3
III Grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Geräten, die mittels elektrischer oder akustischer Signale oder chemischer Stoffe wirken	4
6 Umschreibung der Geräte	4
7 Ausnahmen vom Verbot	5
IV Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen betreffend den Einsatz von Geräten, die mittels elektrischer oder akustischer Signale oder chemischer Stoffe wirken	6
8 Gesuchstellung	6
9 Prüfen, ob der Einsatz nur ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken erfolgt	7
10 Prüfen der notwendigen Fähigkeiten	7
11 Bewilligungserteilung und Auflagen	8
V Weiterführende Literatur	9
Anhang 1: Technische Anforderungen für den fachgerechten Einsatz von Umzäunungssystemen, die elektrische Reize aussenden	12
Anhang 2: Anleitung zur tierschutzkonformen Gewöhnung von Hunden an Umzäunungssysteme, die elektrische Reize aussenden	13

I Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Revision vom 14. Mai 1997 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV, SR 455.1) wurde neu geregelt, was beim Umgang mit Hunden den Grundsätzen des Tierschutzes widerspricht und deshalb unzulässig ist (Art. 34 TSchV). Es sind verschiedene Ausnahmen vorgesehen, insbesondere wenn eine fachliche Eignung zur Anwendung bestimmter Geräte belegt werden kann. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche fachtechnische Vollzugsgrundsätze erarbeitet hat. Das Bundesamt gibt diese Information im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug heraus.

Ziel der Information ist es, den Vollzugsbehörden die fachlichen Grundlagen für den Bereich 'Umgang mit Hunden' zur Verfügung zu stellen, um den einheitlichen Vollzug, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen, zu gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze des Tierschutzes beim Umgang und bei der Erziehung von Hunden zu fördern.

II Unzulässiger Umgang mit Hunden - Erläuterungen zu den Begriffen

Beim **Umgang** mit Hunden sind **übermässige Härte** und **Strafschüsse** sowie die Verwendung von **Stachelhalsbändern** verboten (Art. 34 Abs. 1 TSchV).

Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier **Verletzungen** oder **erhebliche Schmerzen** zugefügt werden oder dass es **stark gereizt** oder in **schwere Angst** versetzt wird (Art. 34 Abs. 2 TSchV).

1 Umgang mit Hunden

Unter den Begriff **Umgang** fallen sämtliche Interaktionen zwischen Menschen und Hunden, unabhängig davon, ob es sich um den eigenen oder einen fremden Hund handelt. Beispiele sind: Erziehungsanweisungen, Lenkung des Verhaltens und Korrektur von unerwünschten Verhaltensweisen, Ausbildung für den Einsatz im Sport und für Arbeiten (Polizeihunde, Blindenführhunde, Jagdhunde), Abwehr von Hunden auf Distanz.

2 Übermässige Härte

Unter **Härte** ist ein physisches Einwirken irgendeiner Art auf den Hund zu verstehen, wie Ziehen oder ruckartiges Zucken an der Leine, Packen des Hundes am Fell, Schütteln des Fells, Schlagen, Treten etc. Als Korrekturmassnahmen in direkter Verbindung zu einem Fehlverhalten des Hundes und zur Hemmung desselben sind solche physischen Einwirkungen manchmal erforderlich. Sie müssen jedoch, der Situation und der individuellen Empfindlichkeit des Hundes entsprechend, angemessen eingesetzt werden. Schläge mit einem harten Gegenstand (z.B. Karabinerhaken, Stock, Peitsche oder Kette), zielloses Schlagen oder Treten sind grundsätzlich nicht angemessen.

Als **übermässig** sind physische Einwirkungen in der Regel dann zu bezeichnen, wenn

- a. ihr Ausmass nicht im Bezug zur Situation und/oder zur individuellen Empfindlichkeit des Hundes steht,
- b. sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem zu korrigierenden Fehlverhalten stehen,
- c. sie in Situationen erfolgen, die keiner Korrektur bedürfen.

Tiere sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Ausführen eines unerwünschten Verhaltens zu korrigieren. 'Bestrafungen', welche lange nach dem Auftreten des unerwünschten Verhaltens vollzogen werden, sind ebenfalls als 'übermässig' zu qualifizieren, da der Hund den Bezug zu diesem Verhalten nicht herstellen kann.

Nicht resp. falsches oder unvollständiges Ausführen eines dem Hund vorgängig angelernten Verhaltens darf nicht als 'unerwünschtes Verhalten' bezeichnet werden, da es z.B. auf fehlerhafte Zeichengabe des Menschen zurückzuführen ist. Eine Korrektur muss durch erneute fachkundige Ausbildung erfolgen und darf nicht durch 'Bestrafung' vorgenommen werden.

3 Strafschüsse

Die heute verbotenen, erzieherisch wertlosen **Strafschüsse** mit Kleinkaliberwaffen oder Schrotschüsse auf grosse Entfernungen wurden früher angewendet, um den Hund für Fehlverhalten zu bestrafen. Mit dem Aufkommen von Geräten, die elektrische und/oder akustische Signale aussenden (Tele-Takt-Geräte), wurde diese Art von Erziehungsmittel immer weniger eingesetzt. Für die Ausbildung der Jagdhunde müssen neue Wege gefunden werden, da Tele-Takt-Geräte ebenfalls verboten sind.

4 Stachelhalsbänder

Der Einsatz von **Stachelhalsbändern** ist verboten, unabhängig davon, ob sie mit spitzen oder stumpfen Gliedern versehen als Bänder mit Stacheln gestaltet sind, da sie beim Hund zu Quetschungen oder Verletzungen führen. Die Begriffe Stachelhalsband, Krallenhalsband und Korallenhalsband werden dabei synonym verwendet. Während das Krallenhalsband die Haut eher klemmt und quetscht und ohne Hautperforationen zu nachhaltigen Schmerzen führen kann, verursachen von Hundebesitzerinnen und -besitzern zugespitzte Krallenhalsbänder (Stachelhalsbänder) häufig Hautverletzungen mit akuten Schmerzen, gefolgt von Entzündungssymptomen.

5 Verwendung von Hilfsmitteln

Als **Hilfsmittel** gilt jeder Gegenstand, der beim Umgang mit Hunden zur Anwendung kommen kann. Darunter fallen jegliche Arten von Leinen, Halsbänder, Halti, Bänder und Schnüre zum Ausbinden und Lenken der Hunde, Beuten, Apportiergegenstände, Beisswürste, Schutzärmel, Franzosenjacke, Hindernisse und Hürden, Stöcke, Peitschen, Ruten, Wurfketten etc.

Bei den durch ungeeignete oder unsachgemäss angewandte Hilfsmittel verursachten Schäden muss es sich nicht um offensichtliche und leicht feststellbare **Verletzungen** handeln. So kann eine ungeeignete Unterlage bei einem zu begehenden Hindernis erst nach mehrmaligem Begehen zu einer übermässigen Abnutzung der Haut führen.

Wann **Schmerzen als erheblich** zu bewerten sind, ist auf der Basis des Normalverhaltens zu beurteilen. Hunde fügen einander bei sozialen Auseinandersetzungen bisweilen auch Schmerzen zu. Auf Schmerz wird aus der Reaktion des Tieres geschlossen (Schmerzäusserungen, Demutverhalten, Beschwichtigungsverhalten, Meide- und Fluchtverhalten). Vom Menschen eingesetzte Hilfsmittel wirken auf die Hunde ggf. unangenehm, störend oder sind schmerzhaft, weshalb Einwirkungen mit Hilfsmitteln grundsätzlich möglichst kurz sein sollen. Erhebliche Schmerzen werden dem Hund dann zugefügt, wenn der Schmerzreiz zu lang und nachhaltig oder übermässig erfolgt. Dies führt in der Folge zu Abwehr-, Meide- und Fluchtreaktionen des Tieres in vergleichbaren Situationen bzw. gegenüber Objekten oder Menschen (vgl. Angst).

Unter **starken Reizungen** sind alle Massnahmen zu verstehen, die einen Aggressionsaufbau beim Tier bewirken sollen. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Hund bedrängt oder bedroht wird und die Situation so gestaltet ist, dass er nicht ausweichen kann. Beispiele sind: Verbringen des Hundes in eine Kiste und draufschiessen; Reizen des kurz angebundenen Hundes mit dem Schutzärmel, so dass der Hund weder fassen noch ausweichen kann; Reizen eines Hundes durch Berühren mit Gegenständen in engem Raum oder an kurzer Leine.

Schwere Angst wird bei Hunden nach unangebrachtem und anhaltendem Einsatz von verschiedenen Hilfsmitteln beobachtet und bewirkt einen Leidenszustand. Beim Auftreten einer gleichen oder ähnlichen Situation kann dann bei solchen Tieren ein Flucht-, Meide- oder gar Aggressionsverhalten beobachtet werden. Es kann aber auch zur Hilflosigkeit führen, wenn das Tier den Konflikt nicht bewältigen kann. Beispiele sind: Der Hund führt wiederholt den Befehl Platz-Bleib nicht richtig aus und wird dafür jedesmal übermässig hart bestraft. Dies führt zu schwerer Angst, sobald der Hund sich in dieser Situation befindet. Oder ein Würgehalsband kann bei starkem und andauerndem Leinenzug die Luft abdrücken und den Hund in nachhaltige Panik versetzen.

III Grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Geräten, die mittels elektrischer oder akustischer Signale oder chemischer Stoffe wirken

Der Einsatz von **Geräten**, die **elektrisieren**, **akustische Signale** aussenden oder mittels **chemischer Stoffe** wirken, ist verboten; ausgenommen sind **Dressurpfeifen** und der **fachgerechte Einsatz** von **Umzäunungssystemen** (Art. 34 Abs. 3 TSchV).

6 Umschreibung der Geräte

Der Einsatz von **Geräten, die elektrisieren**, ist verboten, unabhängig davon, ob ein solches Gerät einen starken oder schwachen Stromreiz aussendet. Dazu gehören nicht nur Geräte, die am

Halsband befestigt sind, wie 'Tele-Takt', 'The Companion 500 T oder 100 T', sondern auch sogenannte elektrisierende 'Jump-Bars' oder der elektrisierende Schutzärmel.

Verboten sind auch alle Geräte, die in irgendeiner Form **akustische Signale** aussenden. Dabei spielt es weder eine Rolle, ob das akustische Signal hörbar ist oder dem Ultraschallbereich angehört oder ob der Hund ein entsprechendes Gerät um den Hals trägt oder eine Person dieses in den Händen hält (z.B. 'Dazer').

Auch verboten sind alle Geräte, die mittels **chemischer Reize** wirken, da nach Abklingen des Stimulus die chemische Substanz im Fell des Tieres haften bleibt und dieser störende Geruch in keinem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Reizauslöser mehr steht und deshalb für den Hund unverständlich ist. Die Tiere geraten in einen Verhaltenskonflikt und zeigen teilweise panische Reaktionen. Unter diese Kategorie fallen z.B. 'Bellstop-Geräte mit Melissenessenz'.

7 Ausnahmen vom Verbot

Dressurpfeifen werden heute nur noch selten angewendet. Sie senden Ultraschalltöne aus und stellen für das Tier ein harmloses akustisches Signal dar, auf welches es reagieren gelernt hat. Als ebenso unproblematisch zu bewerten ist das Gerät **'Zugstopp'**, ein Leinenzusatz, bei welchem auf Zug ein akustisches Signal ertönt. Es kann unter die Ausnahme für Dressurpfeifen subsumiert werden.

'Bellstopgeräte' dienen hauptsächlich dazu, Hunden störendes Bellen abzugewöhnen, so z.B. wenn sich diese alleine zuhause befinden. Weil damit ein Trennungsverhalten therapiert wird, ist diese Korrektur eigentlich abzulehnen. Die Geräte bestehen aus einem Halsband, an welchem ein Kästchen mit akustischem Empfänger und einem Flüssigkeitsbehälter angebracht ist. Wenn der Hund bellt, wird aus dem Behälter Flüssigkeit i.d.R. mit einer Essenz versetzt ausgestossen, was der Hund geruchlich als unangenehm empfindet. Solange 'Bellstopgeräte' oder vergleichbare Geräte mit **Wasser oder Druckluft** betrieben werden, können sie als Kompromiss toleriert werden, da Wasser und Luft - im Gegensatz zu den übrigen verwendeten chemischen Stoffen - keine nachhaltige Wirkung zeigen und das Tier somit nicht in einen Verhaltenskonflikt geraten kann.

Die Verwendung von sichtbaren und unsichtbaren **Umzäunungssystemen**, die elektrisierende Reize aussenden, ist vom Verbot explizit ausgenommen, da sie bei **fachgerechtem Einsatz** vertretbar sind. Das Tier muss aber eingehend an das Zaunsystem gewöhnt werden. Bevor ein elektrischer Reiz erfolgt, muss rechtzeitig ein akustisches Signal gesetzt werden, damit das Tier ein adäquates Vermeidungsverhalten erlernen kann. Es werden auch Umzäunungssysteme angeboten, welche mittels chemischer Reize (z.B. Melissenessenz) anstelle von elektrischen auf das Tier einwirken. Diese Umzäunungssysteme sind nicht zulässig, da sie infolge der Nachhaltigkeit der Reizwirkung nicht fachgerecht eingesetzt werden können.

Damit der Einsatz elektrisierender, unsichtbarer Zaunsysteme als tierschutzkonform bezeichnet werden kann, müssen sie eine Vielzahl von sicherheitstechnischen Anforderungen (Bau- und Funktionsweise, Stromstärke, akustisches Vorwarnsignal) erfüllen. Damit der fachgerechte Einsatz technisch korrekter ausgerüsteter Geräte gewährleistet werden kann, sind Hersteller oder Vertreiber solcher Umzäunungssysteme gehalten, beim Verkauf detaillierte, schriftliche Instruktionen abzugeben. Diese enthalten Hinweise für die Installation (Minimalfläche, Ausnutzung natürlicher

Begrenzungen des Areal) und die Verwendung (Funktionstests, Gefahren durch andere Tiere) der Geräte. Auf das Auflisten technisch konformer Geräte wird verzichtet, da eine solche Liste nur eine Momentaufnahme darstellen und bald veraltet sein würde. Detaillierte Angaben zu den technischen Anforderungen an diese Systeme und zum Aufbau der einzelnen Gewöhnungsphasen finden sich in den Anhängen I und II.

IV Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen betreffend den Einsatz von Geräten, die mittels elektrischer oder akustischer Signale oder chemischer Stoffe wirken

Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die **notwendigen Fähigkeiten** ausweisen, die Verwendung von Geräten nach Absatz 3 **ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken** bewilligen (Art. 34 Abs. 4 TSchV).

Der Einsatz bestimmter elektronisch gesteuerter und elektrisierender Trainingsgeräte zur unvorbereiteten Verabreichung von im allgemeinen massiven Strafreizen ist überaus problematisch. Dennoch wird diese Art von Geräten in der Praxis überwiegend angewendet. Eine gestufte Ausbildung der Tiere ist in diesen Fällen nicht möglich. Eine Ausbildung erwünschten Verhaltens in den betreffenden Situationen wird nicht garantiert. Strafreize hemmen bloss das Auftreten unerwünschten Verhaltens. Weil das Tier hier unvorbereitet eine massive negative Reizeinwirkung erfährt und ihm nicht gleichzeitig eine positive Verhaltensalternative angeboten wird, wird seine Anpassungsfähigkeit überfordert, und es wird in unzumutbare Angst versetzt (am Verhalten des Tieres festzustellen).

Jedoch kann elektrische oder akustische Stimulation im Therapieprozess tierschutzkonform angewendet werden, nämlich dann, wenn der Stimulus sehr schwach ist und vom Tier nur als leicht unangenehm wahrgenommen wird, oder dann, wenn das Tier durch sukzessive Gewöhnung auch stärkere Stimulation nicht als unangenehm erfährt (abzulesen an der Reaktion des Tieres auf die Stimulation). Wesentlich ist, dass die Stimulation (z.B. durch ein elektronisch gesteuertes oder dem Hund zugerufenes akustisches Signal) dem Tier angekündigt und ihm so die Möglichkeit gegeben wird, durch Ausüben des gewünschten Verhaltens die Reizeinwirkung zu beenden oder zu vermeiden (Reizbewältigung). Das Tier wird so nicht in unannehmbare oder unzumutbare Angst versetzt (am Verhalten des Tieres in der Situation festzustellen).

Es kann der Schluss gezogen werden, dass elektrisierende oder akustisch wirkende Geräte tierschutzkonform eingesetzt werden können. Dies aber ausschliesslich unter der Voraussetzung, dass sie von sachkundigen Fachpersonen, die sich über die entsprechenden theoretischen und methodischen Kenntnisse ausgewiesen haben, und insbesondere für das sogenannte 'Sicherheitstraining' (und nicht für das 'Straftraining') angewendet werden.

8 Gesuchstellung

Grundsätzlich darf keine noch so gut ausgewiesene Fachperson Geräte anwenden, die gemäss Artikel 34 Absatz 3 TSchV verboten sind. Personen, die eine Ausnahmegewilligung zur Anwendung

solcher Geräte anstreben, müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde zuerst ein Gesuch stellen, welches folgende Angaben umfasst:

- a. Name und Adresse;
- b. Ausbildung und Erfahrung bezüglich der Hundeeerziehung resp. Hundeausbildung (Bestätigungen, Ausweise etc. beilegen);
- c. ausführliche Darstellung der Beweggründe für die Gesuchstellung;
- d. Angaben über die Geräte, welche eingesetzt werden sollen;
- e. Angaben über die eigenen Hunde;
- f. Angaben der Amtssprache, in welcher der Test erfolgen soll.

9 Prüfen, ob der Einsatz nur ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken erfolgt

Der Begriff **therapeutischer Zweck** ist eng zu fassen. Er schliesst aus, dass solche Geräte zu Ausbildungszwecken, zur Steigerung der sportlichen Leistung oder ähnlichem eingesetzt werden. Unter den Begriff fallen die Korrektur unerwünschten Verhaltens, durch welches der Hund andere Tiere, Menschen oder sich selber gefährdet oder schädigt. Dazu zählen auch Verhaltensprobleme, die sich auf die Dauer negativ auf die Beziehung zwischen dem Tierhalter und dem Hund auswirken. Beispiele sind: Fehlverhalten in Bezug auf Autos, Velofahrer, Jogger, Kinder, Wild, Katzen oder andere Hunde.

Es ist zu unterstreichen, dass zur Therapie von unerwünschtem Verhalten nicht grundsätzlich elektrisierende oder ähnlich wirkende Geräte eingesetzt werden müssen, sondern **vorgängig alle anderen erlaubten Möglichkeiten** ausgeschöpft werden müssen, um das Fehlverhalten des Tieres auf andere Weise zu korrigieren.

Der Einsatz solcher Geräte darf nur **ausnahmsweise** bewilligt werden. Deshalb ist die Bewilligungspraxis sehr restriktiv zu handhaben. Mit der Bewilligung wird anerkannt, dass eine Person befähigt ist zu beurteilen, wann eine Therapie mit solch grundsätzlich verbotenen Geräten zulässig ist und wie diese korrekt und mit der nötigen Zurückhaltung angewendet werden. Zusätzlich muss aber gefordert werden, dass ein Behandlungsjournal geführt wird, in welchem alle Einsätze dokumentiert werden, damit die Behörden kontrollieren können, ob der Einsatz nur 'ausnahmsweise' erfolgt, um gegebenenfalls einem allfälligen Missbrauch entgegenzuwirken.

10 Prüfen der notwendigen Fähigkeiten

Die Verordnung legt als eine Bewilligungsvoraussetzung fest, dass sich Personen über die **notwendigen Fähigkeiten ausweisen** müssen. Zu den notwendigen Fähigkeiten gehören eine mehrjährige erzieherische Erfahrung im Umgang mit Hunden, Kenntnis der Lernpsychologie, eine ethische Grundhaltung, die sich in Respekt vor dem Tier als Mitgeschöpf mit arteigenen Bedürfnissen äussert, sowie vertiefte Kenntnisse der Wirkungsweise von entsprechenden Geräten. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen begründen können, weshalb ein solches Gerät

eingesetzt werden soll bzw. weshalb keine anderen Möglichkeiten zur Beeinflussung des Verhaltens vorgesehen sind. Die notwendigen Fähigkeiten sind durch das **Bestehen eines speziellen Tests** auszuweisen. Dieser umfasst **folgende Inhalte**:

- a. gute theoretische Kenntnisse der Grundlagen der Lerntheorie und der Verhaltenskunde, insbesondere in Bezug auf das Verhalten der Haushunde und Hundartigen;
- b. die Anwendung von ethischen Prinzipien im Umgang mit Hunden und die Beurteilung, ob die Ausbildungsmethoden tierschutzkonform sind;
- c. Kenntnisse der relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen;
- d. technische Kenntnisse über die zur Anwendung vorgesehenen Geräte und über deren Auswirkungen, insbesondere von Strom, auf den Organismus;
- e. Fähigkeit, den Charakter eines Hundes und die Befähigungen eines Tierbesitzers resp. einer -besitzerin in kurzer Zeit beurteilen zu können;
- f. gute praktische Fähigkeiten im Umgang und bei der Ausbildung von Hunden;
- g. Fähigkeit, angemessene, möglichst erfolgversprechende Ausbildungs- oder Therapiemassnahmen vorschlagen und begründen zu können.

Die **Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte** (VSKT) führt **nach Bedarf solche Tests** durch und ernennt die hierfür notwendigen Expertinnen und Experten. Der Test setzt sich aus einem theoretischen schriftlichen und einem praktischen und somit mündlichen Teil zusammen. Die Details des Tests und die Gebühren sind in einem Reglement der VSKT zusammengefasst. Die Termine werden den kantonalen Behörden bekanntgegeben. **Anmeldungen** von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern **erfolgen ausschliesslich über die kantonalen Behörden**, wenn die formelle Prüfung des Gesuchs (Vollständigkeit, ausbildnerische Erfahrung, vorgesehener Einsatzbereich) ein positives Ergebnis ergeben hat.

Der bestandene Test gilt als **Empfehlung zuhanden der kantonalen Behörde**, dass sich die Person über die notwendigen Fähigkeiten zum Einsatz einer oder mehrerer Gerätegruppen gemäss Artikel 34 Absatz 3 TSchV ausgewiesen hat.

11 Bewilligungserteilung und Auflagen

Ausnahmebewilligungen zum Einsatz von Geräten gemäss Artikel 34 Absatz 4 TSchV sind sehr zurückhaltend und nur zu erteilen, wenn sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller über 'die notwendigen Fähigkeiten' durch den bestandenen Test gemäss Ziffer 10 ausweisen kann.

Die Bewilligungen sind mit folgenden **Bedingungen, Auflagen** und **Hinweisen** zu versehen:

- a. Gerätegruppen, welche von der Bewilligungsinhaberin resp. vom Bewilligungsinhaber eingesetzt werden dürfen.
- b. Hinweis, dass vor dem Einsatz weiterer Gerätegruppen die zuständige Behörde informiert und deren Einverständnis abgewartet werden muss. Das Einverständnis kann vom Ausweis über die notwendigen Fähigkeiten für deren Einsatz abhängig gemacht werden.
- c. Zulässiger Einsatzbereich der Geräte unter Angabe, was als therapeutischer Zweck (vgl. Ziff. 9) und ausnahmsweise zu gelten hat.

- d. Buchführung und Aufbewahren der Aufzeichnungen über 3 Jahre. Diese müssen folgende Angaben umfassen: Name und Adresse des Hundebesitzers; Name und Identifikation des Hundes; Vorbildung des Hundes und eingesetzte Korrekturmethode; unerwünschtes Verhalten, das angegangen werden soll, Datum des Einsatzes sowie allfälliger Wiederholungen, Erfolg.
- e. Pflicht zum Einsenden der Aufzeichnung an die Bewilligungsbehörde, jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- f. Hinweis, dass die Geräte nur unter Berücksichtigung von Artikel 34 Absatz 2 TSchV angewendet werden dürfen.
- g. Hinweis, dass bevor von der Bewilligung auf dem Gebiet eines anderen Kantons Gebrauch gemacht wird, die zuständige kantonale Behörde (meist das Veterinäramt) angefragt werden muss, ob die Bewilligung akzeptiert wird.

Alle Bewilligungen sind aus administrativen Gründen zu befristen. Es wird empfohlen, die Bewilligungsdauer auf jeweils 5 Jahre festzulegen. Die Erneuerung wird erteilt, wenn

- a. die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind,
- b. in der Zwischenzeit der Einsatz der Geräte ausschliesslich gemäss den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung erfolgte,
- c. keine berechtigten Klagen aufgetreten sind.

Die Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen weggefallen sind.

V Weiterführende Literatur

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR455) und Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR455.1).

Althaus, T. (1985): Die Dressur von Tieren. In: Mensch und Tier, Lang, Bern.

Angermeier, W.F. und Peters, M. (1973): Bedingte Reaktionen. Springer, Berlin, Heidelberg, New York.

Angermeier, W.F. (1984): Lernpsychologie. UTB Reinhard Verlag, München, Basel.

Angermeier, W.F. (1976): Kontrolle des Verhaltens. Springer, Berlin, Heidelberg, New York.

Askew, H.R. (1993): Die Anwendung der Bestrafung in der Tierverhaltenstherapie. Der praktische Tierarzt 10, 905-908.

Bernauer-Münz, H., und Ch. Quandt (1995): Problemverhalten beim Hund. Gustav Fischer, Jena-Stuttgart.

Blackshaw, J.K. (1991): An overview of types of aggressive behaviour in dogs and methods of treatment. Applied Animal Behaviour Science 30, 351-361.

Borchelt, P.L., and V.L. Voith (1985): Punishment. *Comp. Cont. Educ. Vet. Pract.* 7, 780-790.

Drexel, H., Hildebrandt, G., Schlegel, K.F. und Weimann, G. (1988): *Physikalische Medizin, Band 4, Elektro- und Lichttherapie.* Hippokrates Verlag, Stuttgart.

Feddersen-Petersen, D. (1986): *Hundepsychologie.* 3. Aufl. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

Feddersen-Petersen, D. (1993): Genesen des Aggressionsverhaltens von Hunden. *Der praktische Tierarzt, Sondernummer 75, Collegium Veterinarium XXIV,* 104-108.

Feddersen-Petersen, D. (1995): Some aspects of the aetiology of aggressive behaviour of dogs towards humans. 2nd European Congress of the Federation of European Companion Animal Veterinary Associations. FECAVA, Brussels, 221-231.

Feddersen-Petersen, D., und Ohl, F. (1995): *Ausdrucksverhalten beim Hund.* Gustav Fischer, Jena-Stuttgart.

Gidl-Kilian, S. (1987): Beitrag zum Lernverhalten von Haushunden. Examensarbeit, Math.-Nat. Fak., Universität Kiel.

Hartwig, D. (1995): Schutz vor gefährlichen Hunden. *Die Streife,* S. 16.

Hartwig, D. (1996): Sicherheitsrisiken durch gefährliche Hunde. *Die Polizei* 1, 16-24.

Heidenberger, E. (1993): Rehabilitation of dogs kept in animal shelters. *International Congress on Applied Ethology,* Berlin, S. 109.

Mc Farlow (1989): *Biologie des Verhaltens, Kap. 2.3, Konditionierung und Lernen,* VCH Weinheim.

Oehler, J. (1994): Verhaltensänderungen während sozialer Isolation - dynamisches Modell für die experimentelle biologische Psychiatrie. In: *Verhalten, Informationswechsel und organismische Evolution.* (Wessel, K. F., und Naumann, F., Hrsg.), 148-153. Kleine Verlag, Bielefeld.

Pageat, P. (1995): *Pathologie du comportement du chien,* Edition du Point Vétérinaire, Maison-Alfort, Cedex.

Raiser, H. (1981): *Der Schutzhund.* Paul Parey, Berlin und Hamburg.

Reinecker, H. (1987): *Grundlagen der Verhaltenstherapie.* Psychologie Verlagsunion.

Sambras, H. H. und Steiger, A. (1997): *Das Buch vom Tierschutz.* Enke, Stuttgart.

Sambras, H. H. (1993): Was ist über die Ursachen von Verhaltensstörungen bekannt? In: *Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren.* *Tierhaltung,* 23, 38-49. Birkhäuser, Berlin.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (1995): *Kampfhunde, gibt es sie?* Sonderdruck aus *Hunde-Zeitschrift für Haltung, Zucht und Sport,* 3-7.

Schwizgebel, D. (1986): Behebung von Störungen in der Hund-Mensch-Beziehung durch Anwendung verhaltensbiologischer Erkenntnisse. *Hunde* 19, 7 S.

Schwizgebel, D. (1992): Safety Training: Ein komplexes Verfahren in der Verhaltenstherapie beim Hund, Kleintierpraxis, 241-253.

Schwizgebel, D. (1996): Kriterien zum tiergerechten Einsatz elektrisierender Geräte, des Ultraschallgerätes "Dazer" und des Duftstoffgerätes "Bellstop" beim Hund, Teil 1, Tierärztl. Umschau 51, 687-694.

Schwizgebel, D. (1996): Kriterien zum tiergerechten Einsatz elektrisierender Geräte, des Ultraschallgerätes "Dazer" und des Duftstoffgerätes "Bellstop" beim Hund, Teil 2, Tierärztl. Umschau 51, 766-772.

Seiferle, E. (1972): Wesensgrundlagen und Wesensprüfung des Hundes: Leitfaden für Wesensrichter, der auch jedem Hundehalter viel zu sagen hat. 2. Aufl. Stäfa AG, Zürich.

Wechsler, B. (1993): Verhaltensstörungen und Wohlbefinden: ethologische Überlegungen. In: Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Tierhaltung, 23, 50-64. Birkhäuser, Berlin.

Weidt, H. (1985): Situation und Zukunft des Jagdhundewesens. Der Jagdgebrauchshund 21, 49-55.

Anhang I: Technische Anforderungen für den fachgerechten Einsatz von Umzäunungssystemen, die elektrische Reize aussenden

Es handelt sich um ein Umzäunungssystem, dessen Begrenzungen in der Regel unsichtbar sind (invisible fences). Rund um das zu umzäunende Areal werden Drähte in den Boden verlegt, welche als Antenne eines Senders funktionieren. Der Hund trägt ein Halsband mit einem Empfänger, welcher bei Unterschreiten einer Minimaldistanz zum Draht zuerst einen Warnton und bei weiterer Annäherung einen elektrischen Reiz aussendet. Dieser wird durch Elektroden auf den Hund übertragen.

Elektrisierende Zaunsysteme müssen **technisch** wie folgt ausgerüstet sein, damit ihr Einsatz den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung entspricht:

- a. Das Halsband und der Empfänger müssen der Körpergrösse des Hundes angepasst sein.
- b. Die Elektroden am Halsband müssen aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sein.
- c. Am Gerät muss die Intensität des Stroms in kleinen Stufen verstellt werden können. Die Einstellung ist so vorzunehmen und zu belassen, dass beim betreffenden Hund keine Schmerzreaktionen hervorgerufen werden.
- d. Das System muss so konstruiert sein, dass in jedem Fall ein akustisches Vorwarnsignal ertönt, bevor das elektrische Signal ausgesendet wird.
- e. Das System muss überdies so gebaut sein, dass (für das Training) nur das Vorwarnsignal ertönt und nachfolgend kein elektrisches Signal ausgesendet wird.
- f. Das Gerät muss über einen automatischen Abschaltmechanismus verfügen, der bei fehlerhaftem Funktionieren oder beim Auftreten von fremden Signalen aktiv wird (z.B. bei zu kleinem Abstand zu Geräten, die elektromagnetische Wellen aussenden).
- g. Das System muss mit einer Lampe ausgerüstet sein, mit welcher das Funktionieren des Rezeptors getestet werden kann.
- h. Der Sender und der Schutzkasten müssen geerdet sein.

Anhang II: Anleitung zur tierschutzkonformen Gewöhnung von Hunden an Umzäunungssysteme, die elektrische Reize aussenden

Der Einsatz elektrisierender, unsichtbarer Zaunsysteme kann nur dann als tierschutzkonform bezeichnet werden, wenn die Hunde vorher eingehend an die Elektroimpulse aussendenden Zaunsysteme gewöhnt worden sind. Bevor mit dem eigentlichen **Gewöhnungstraining** begonnen werden kann - welches auf der Theorie des Vermeidens- bzw. Bestrafungstrainings aufbaut und in mehreren Lernphasen zu erfolgen hat -, muss der Hund über einen zuverlässigen Appell verfügen. Die vier Phasen des Trainings bezwecken, dem Hund das Fernbleiben von der Arealgrenze beizubringen, wobei dies über folgende Ausbildungsmethoden geschieht: Spieltraining und durch Fähnchen markierte Grenze, mechanische Stimulation (Zupfen an der Leine), akustisches Vorwarnsignal, elektrischer Impuls. Um den gewünschten Erfolg zu erzielen, muss genügend Zeit für wiederholtes Training eingerechnet werden. Einzelne Trainingsphasen müssen eventuell wiederholt werden.

Folgende **Anforderungen und Anwendungskriterien** müssen zusätzlich zur korrekten technischen Ausrüstung erfüllt sein, damit ein fachgerechter Einsatz angenommen werden kann:

- a. Die Hersteller oder Vertreiber von Umzäunungssystemen müssen Personen, die solche Geräte erwerben, verständliche **schriftliche Instruktionen** abgeben, die zumindest auf folgende Aspekte hinweisen:
 1. Verlegeanweisungen für das Umzäunungskabel (natürliche Grenzen ausnutzen, wie funktioniert das System).
 2. Die minimale Fläche, welche für den Hund ohne Auslösen des akustischen Signals zugänglich sein muss, beträgt 200 m².
 3. Der Hund darf nur in das Umzäunungssystem verbracht werden, wenn der vorherige Funktionstest mittels der Testlampe positiv ausgefallen ist.
 4. Die Grenze, bei deren Überschreiten der Hund ein elektrisches Signal zu erwarten hat, muss während der Eingewöhnungsphase mittels Fähnchen markiert sein.
 5. Der Hund muss in verschiedenen Phasen angelernt werden.
 6. Das System darf nicht ohne Aufsicht in Betrieb sein, bis der Hund sehr gut an das System gewöhnt ist (vgl. auch Absatz c.).
 7. Das System muss regelmässig überprüft werden.
 8. Trotz fachgerechtem Einsatz kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Hund das Umzäunungssystem "überspringt" und sich dann ausserhalb des eingezäunten Areals befindet und nicht mehr zurück kann, weil er sonst ein elektrisches Signal zu erwarten hat.
 9. Andere Hunde und Katzen können in das Areal eindringen und dieses verlassen, ohne einen Strafreiz zu erhalten. Es kann zu erheblichen Stresssituationen oder Unfällen kommen, da der empfängertragende Hund das Areal nicht verlassen 'kann'.
- b. Bevor ein Hund an mit Elektroimpulsen aussendende Umzäunungssysteme angewöhnt wird, muss er zuverlässig und korrekt auf die üblichen Kommandos reagieren.
- c. Die **Gewöhnung der Hunde** muss über folgende Phasen erfolgen:

1. In einer **ersten Phase**, dem **Spieltraining**, wird der Hund durch Kommandos und geeignete Bewegungshilfen der verantwortlichen Person veranlasst, sich vom unsichtbaren, aber durch Fähnchen markierten Zaun zu entfernen. Das Ausführen des korrekten Verhaltens – Entfernen vom mit Fähnchen markierten Zaun - wird belohnt (Spiel, Flattieren, Lob, Futtergabe). Dabei kann der Hund das Empfängerhalsband bereits tragen, wobei der Empfänger aber nicht eingeschaltet ist, so dass kein akustisches oder elektrisches Signal ausgesendet werden kann.
2. Die **zweite Phase** heisst **Training mit mechanischer Stimulation**: Das Ausführen des kommandierten Verhaltens – Entfernen vom Bereich, in welchem später ein elektrischer Impuls abgegeben wird – wird durch leichtes Zupfen an der Leine (mechanische Stimulation), die an einem gewöhnlichen Halsband festgemacht ist, unterstützt und gefördert. Der Empfänger ist dabei noch nicht eingeschaltet. Die Ausführung des korrekten Verhaltens wird belohnt.
3. In der **dritten Phase**, dem **Training mit mechanischer und akustischer Stimulation**, wird der Hund auf den Bereich zugeführt, in welchem später ein elektrischer Impuls abgegeben wird, bis das Vorwarnsignal ertönt. Unmittelbar nach Ertönen des akustischen Signals wird das Kommando erteilt, sich von diesem Bereich zu entfernen, wobei das Kommando durch leichtes Zupfen an der Leine bekräftigt wird. Das System ist dabei so eingestellt, dass nur das Vorwarnsignal erfolgt, aber kein elektrischer Impuls ausgesendet werden kann. Die Ausführung des korrekten Verhaltens wird belohnt.
4. In der **vierten Phase**, dem **Training mit mechanischer, akustischer und elektrischer Stimulation**, wird der Hund über den Bereich hinaus, in dem das Vorwarnsignal ertönt, weiter zum Bereich hingeführt, in welchem ein elektrischer Impuls abgegeben wird. Die verantwortliche Person muss genau wissen, an welcher Stelle der elektrische Impuls ausgelöst wird, da sie unmittelbar nach dessen Auslösung - durch Erteilen eines Kommandos, sich vom Zaun zu entfernen und der Unterstützung durch Zupfen der Leine - den Hund aus dem ‚Gefahrenbereich‘ in den sicheren Bereich führen muss. Die Ausführung des korrekten Verhaltens wird belohnt. Die Stromstärke ist tief zu wählen. Der elektrische Reiz wird idealerweise so gewählt, dass er vom Hund als unangenehm empfunden wird, aber keine Schmerzreaktion auslöst. Die dazu benötigte Intensität variiert von Hund zu Hund, da eine Vielzahl von Faktoren (Rasse, Geschlecht, individuelle Empfindlichkeit, frühere Erfahrungen mit elektrischen Stimuli) die Reaktionen des Hundes mitbestimmen.

Sobald der Hund gelernt hat, sich nicht mehr in die Nähe der Fähnchen zu begeben, können diese entfernt werden. Eine neue Lernstufe wird erst trainiert, wenn die vorangehende einwandfrei sitzt. Das Training wird ohne Fähnchen durch **Wiederholung der zweiten bis vierten Phase** weitergeführt.